

Das neue Berufsbildungsgesetz

Was ändert sich für Ausbildungsbetriebe?

Ein Überblick

Seit dem 1. April 2005 gilt das neue Berufsbildungsgesetz. Für Ausbildungsbetriebe bringt es folgende Veränderungen:

Probezeit verlängert (§ 20)

Die maximale Probezeit verlängert sich von drei auf vier Monate. Azubi und Ausbilder können sich jetzt gegenseitig besser kennen lernen.

Leichter ausbilden (§§ 28, 30)

Unter der Verantwortung eines Ausbilders kann künftig auch bei der Berufsausbildung mithelfen, wer selbst nicht alle Voraussetzungen für die fachliche Eignung mitbringt. Die fachliche Eignung der Ausbilder wird nicht mehr von einer Altersgrenze (bisher 24 Jahre) abhängig gemacht.

Ausbildungsabschnitte im Ausland (§ 2)

Auslandsaufenthalte können künftig Bestandteil der Ausbildung sein und freiwillig im Ausbildungsvertrag vereinbart werden. Die Auslandsstagen können bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer betragen. Durch Ausbildungsabschnitte bei Partnern im Ausland können die Betriebe ihre Ausbildung attraktiver machen und ihren künftigen Fachkräften internationales Know-How vermitteln.

Abschlussprüfung früher nachholen (§ 45)

Betriebliche Mitarbeiter, die als Berufstätige eine IHK-Abschlussprüfung nachholen wollen, können zukünftig früher als „Externe“ zugelassen werden. War bisher eine Berufserfahrung notwendig, die das Doppelte der regulären Ausbildungszeit betrug – also bei einer dreijährigen Ausbildung sechs Jahre – so reicht nun das Eineinhalbfache der Zeit (4,5 Jahre).

Ausbildung „aufstocken“ (§ 5)

Ferner soll es neue, aufeinander abgestimmte, zwei- und dreijährige Berufe nach dem Beispiel der Bauberufe geben. Hier kann ein zweijähriger Ausbildungsvertrag vereinbart werden. Das dritte Jahr wird später vertraglich aufgestockt. Jugendliche und Betriebe entscheiden, ob und wann es nach dem ersten Abschluss weitergeht (Aufstiegsmodell).

Prüfung gestreckt (§ 5)

Die „gestreckte Prüfung“ soll künftig in mehr Berufen die Regel werden. Sie teilt die Abschlussprüfung in zwei Teile: Etwa nach zwei Jahren und am Ende der Ausbildung wird je ein Teil abgeschlossen. Die bisherige Zwischenprüfung entfällt hierbei. Die

grundlegenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten fließen als Teil 1 in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein. Der Prüfungsteil 2 kann sich dann auf die berufstypische Handlungskompetenz konzentrieren, die letztlich das Ziel der Ausbildung ist. Aufwändige Wiederholungsprüfungen der Grundqualifikation vor der Abschlussprüfung entfallen, da diese vorher geprüft und bewertet werden. Die Azubis müssen von Anfang an ihre Leistungen unter Beweis stellen.

Zusatzqualifikation vereinbaren (§ 5)

Künftig können als freiwillige Teile Zusatzqualifikationen zwischen Betrieb und Azubi vereinbart werden. Diese müssen als Wahlbausteine in Ausbildungsordnungen verankert sein (Beispiel: die neuen Einzelhandelsberufe). Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden. Damit wird es möglich, besonders leistungsstarken Azubis eine Alternative zum Hochschulstudium zu bieten und Teile einer Aufstiegsfortbildung bereits während der Erstausbildung zu absolvieren.

Verbundausbildung gestärkt (§ 10)

Das Instrument der Verbundausbildung wurde ins Gesetz aufgenommen. Mehrere Betriebe können in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortung für die einzelnen Ausbildungsabschnitte und die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist.

Teilzeitberufsausbildung (§ 8)

In Ausnahmefällen können Azubi und Ausbildender künftig bei der IHK gemeinsam beantragen, dass die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit verkürzt wird. Es ist jedoch ein „berechtigtes Interesse“ vorzutragen. Das liegt z. B. vor, wenn Azubis ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen müssen.

Berufliche Vorbildung anrechnen (§ 7)

Die Anrechnung beruflicher Vorbildung wird künftig länderspezifisch geregelt. Bis zum 31. Juli 2006 gelten noch die Bundesverordnungen für die Berufsgrundbildungsjahre und Berufsfachschulen. Danach können die Länder entscheiden, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Abkürzung haben. Spätestens ab 1. August 2009 müssen Verkürzungen von Azubi und Betrieb gemeinsam beantragt werden. Unterschiede sind jetzt schon voraussehbar. Bundesweit tätige Unternehmen müssen sich dann über die verschiedenen Anrechnungsregeln in den einzelnen Bundesländern informieren.

Über Details informiert Sie Ihre Industrie- und Handelskammer!

Ansprechpartner:

Ausbildungsberatung: Manfred Siegl
Ausbildungsprüfungen: Harald Enderlein,

0911/1335-231 oder
0911/1335-239 oder

siegl@nuernberg.ihk.de
enderlein@nuernberg.ihk.de